

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das Dorfgebiet MD ist gem. § 1 (4) BauNVO gegliedert. Im Dorfgebiet mit der Kennzeichnung:
 - a) MD 1 sind die unter § 5 (1) und (2) BauNVO zulässigen Nutzungen Bestandteil des Bebauungsplans und daher zulässig.
 - b) MD 2 sind gem. § 5 (2) Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse nur ausnahmsweise zulässig.
2. Je Baugrundstück ist ein standortheimisches, baumartiges Gehölz als Hochstamm zu pflanzen, zu erhalten und im Falle ihres Abganges gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB zu ersetzen.
3. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB, gilt folgendes:
 - a) Je 1 m² Bepflanzungsfläche ist ein standortheimisches, strauchartiges Laubgehölz zu pflanzen.
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
 - b) Je 20 m² Bepflanzungsfläche ist ein standortheimisches, baumartiges Laubgehölz als Hochstamm zu pflanzen.
 - c) Die Gehölze sind gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges gleichartig zu ersetzen.